

GOÄ-Tipp

Intravenöse Infusionen

Voraussetzung für die Abrechnung einer Infusion ist natürlich, dass auch eine Infusion durchgeführt wurde und nicht eine Injektion erfolgte. Bei Infusionen gelangt die Flüssigkeit nicht durch manuellen Druck, sondern durch Schwerkrafteinwirkung in das Gefäß. Die häufigsten Infusionsleistungen sind in der GOÄ mit den Nrn. 271 (i.v.-Infusion bis 30 Minuten Dauer) und 272 i.v.-Infusion von mehr als 30 Minuten Dauer) erfasst.

Ob Nr. 271 GOÄ oder Nr. 272 GOÄ vorliegt, ist also einfach zu unterscheiden. Als Zeit zählt dabei nicht nur die des Einlaufens der Flüssigkeit, sondern einschließlich der des Anlegens des Gefäßzugangs oder Wiedereröffnung bei liegendem Zugang bis zum Entkoppeln oder der sofortigen Entfernung des Zugangs. Wer es also genau nimmt mit der Zuordnung, kann zum Beispiel bei schwierigem Gefäßzugang auch bei einer nur 20 Minuten laufenden Infusion zur Nr. 272 GOÄ gelangen.

Ist für das Legen der Infusion eine vorherige Anästhesie erforderlich, ist sie eigenständig von der Infusion berechenbar. Bei Infiltrationsanästhesien ist das die Nr. 490 GOÄ (kleine Lokalanästhesie), bei Oberflächenanästhesie (zum Beispiel EMLA-Pflaster die Nr. 485 GOÄ analog (LA Trommelfell)). Kostenträger versuchen immer wieder, die Berechenbarkeit von Lokalanästhesien für das Legen von Infusionen abzulehnen. Lassen Sie sich davon nicht irritieren. Es handelt sich um verschiedene Leistungen, und die GOÄ enthält keine Ausschlüsse. Wer für den Fall einer Auseinandersetzung vor-

beugen will, dokumentiert nicht nur die Leistung, sondern auch den Grund dafür (z.B. Beispiel „besondere Schmerzhaftigkeit bei großer Nadel“).

Die Punktion für das Legen der Infusion ist nicht eigenständig berechenbar. Grund ist der fünfte Satz der allgemeinen Bestimmung vor Abschnitt C II der GOÄ. Daraus folgt aber auch, dass die Punktion nicht obligat ist. Die Nrn. 271/272 können auch berechnet werden, wenn die Infusion über einen bereits liegenden Zugang erfolgt.

Läuft die Infusion und werden über den Zugang (oder Einspritzen in das Infusionssystem) weitere Medikamente eingebracht, kann Nr. 261 GOÄ (Einbringen von Medikamenten in einen parenteralen Katheter) berechnet werden. Nr. 261 GOÄ gilt nicht für das Einbringen zusätzlicher Medikamente direkt zur Infusionslösung (das ist Bestandteil der Infusion). Nr. 261 GOÄ kann im Zusammenhang mit einer Infusion auch mehrfach berechnet werden, nämlich dann, wenn die Medikamente aus medizinischen oder pharmakologischen Gründen zeitlich deutlich voneinander abgesetzt injiziert werden müssen. Nr. 261 GOÄ kann aber nicht für Injektionen berechnet werden, sondern auch für eine erneute Infusion, wenn diese selber nicht berechenbar ist.

Wie oft die Nr. 271 GOÄ oder Nr. 272 GOÄ und ob sie ggf. nebeneinander berechnet werden dürfen, ist in der GOÄ durch die allgemeinen Bestimmungen vor Abschnitt C II der GOÄ kompliziert geregelt. Daraus folgt, dass Nr. 271 GOÄ oder 272 GOÄ nur dann mehrmals am Tag berechnet werden können, wenn sie über verschiedene Blutgefäße erfolgt sind. Unter dieser Voraussetzung ist sowohl Nr. 271, als auch Nr. 272 für sich gesehen an einem Tag zweimal berechenbar. Einer Nebeneinanderberechnung der Nrn. 271 GOÄ und 272 GOÄ steht aber die allgemeine Bestimmung vor Abschnitt C II der GOÄ im sechsten Satz entgegen. Die greift auch schon bei der jeweils einmaligen Berechnung der Ziffern. „Nebeneinander“ heißt, im Rahmen desselben Arzt-Patientenkontaktes (Sitzung). Erfolgen die Leistungen zu getrennten Sitzungen (z.B. morgens und nachmittags), trifft „nebeneinander“ nicht zu. Bei der Abrechnung mehr als einer Infusionsziffer am Tag ist zur Vermeidung unnötiger Rückfragen sinnvoll, die verschiedenen Uhrzeiten und/oder Zugangsorte in der Rechnung anzugeben.

Verbände nach Nr. 200 GOÄ sind neben Infusionen nicht berechenbar, wohl aber ein Kompressionsverband nach Nr. 204 GOÄ. Bitte vergessen Sie auch nicht die Berechnung von Sachkosten nach § 10 GOÄ (sofern nicht rezeptiert wurde). Nicht nur Infusionslösungen und Medikamente sind berechenbar, sondern auch das Infusionssystem, sofern sein Preis die „Kleinmaterialgrenze“ des § 10 GOÄ (etwa 1 €) erreicht oder überschreitet.

Fazit

- Anästhesien zum Legen einer Infusion sind berechenbar. Der Grund dafür sollte dokumentiert werden.
- Punktionen für das Legen der Infusion sind nicht eigenständig berechenbar.
- Für das Einbringen zusätzlicher Medikamente ist Nr. 261 GOÄ berechenbar, nicht aber für Zusätze unmittelbar in die Infusionslösung.
- Nr. 271 GOÄ, ebenso Nr. 272 GOÄ ist bei demselben Gefäßzugang nur einmal täglich berechenbar.
- Nr. 271 GOÄ, ebenso Nr. 272 GOÄ ist zweimal berechnungsfähig, wenn die Infusionen in getrennten Sitzungen und über verschiedene Gefäßzugänge erfolgten.
- Die Nrn. 271 und 272 GOÄ sind bei demselben (!) Arzt-Patientenkontakt nicht nebeneinander berechnungsfähig, auch nicht bei verschiedenen Gefäßzugängen.
- Nr. 200 GOÄ ist für den Verband zu Infusionen nicht berechenbar, wohl aber Nr. 204 GOÄ.
- Bitte vergessen Sie die Berechnung von Sachkosten nicht!
- Hinweis: Besonderheiten zu Infusionen im Zusammenhang mit Narkosen sind im Beitrag nicht berücksichtigt.